

Geschäftsreise / Firmenwagen / Fuhrpark Management

Bußgelder wegen zu hoher Geschwindigkeit und zu geringem Abstand sind oft angreifbar!

von Rechtsanwalt Christian Demuth, www.cd-recht.de, Düsseldorf

Mit dem Firmenwagen von Termin zu Termin hetzende Geschäftsreisende glauben manchmal gar nicht anders zu können: Sie drängeln und rasen – und nach einiger Zeit flattert der Bußgeldbescheid ins Haus, der das (Punkte-)Fass in Flensburg zum Überlaufen bringt.

Verkehrsrechtliche Massenverfahren ...

Der folgende Beitrag soll kein Freibrief für „Drängler“ und „Raser“ sein. Er zeigt aber Wege auf, wie das Schlimmste für Vielfahrer – ein Bußgeld mit Fahrverbot oder, bei kritischem Punkttestand, sogar der Verlust der Fahrerlaubnis – noch einmal verhindert werden kann. Denn viele Messergebnisse sind angreifbar. Zwar sind Untersuchungen zufolge nur weniger als fünf Prozent der Messungen komplett falsch oder technisch mangelhaft. Aber:

- Es mangelt in der Beweisführung. Das heißt, auf Basis des Inhalts der Verfahrensakte war der Erlass eines Bußgeldbescheids nicht gerechtfertigt. Dies trifft immerhin in fast 30 Prozent aller Fälle zu.
- Die Messung ist für eine nachvollziehbare Beweisführung nicht ausreichend dokumentiert. Daran mangelt es in knapp über 30 Prozent der Fälle.

Auf der anderen Seite steht Ihr Recht: Als Betroffener im Bußgeldverfahren haben Sie Anspruch darauf, nur aufgrund „ordnungsgemäß gewonnener“ Messdaten verurteilt zu werden (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19.8.1993, Az: 4 StR 627/92). Weil verkehrsrechtliche Bußgeldverfahren Massenverfahren sind, hat die Rechtsprechung aber unter dem Stichwort „standardisiertes Messverfahren“ die Voraussetzungen geschaffen, dass der mit der Sache befasste Amtsrichter weniger Begründungsaufwand hat. Vereinfacht gesagt: Eine Messung kann schon dann als korrekt angenommen werden, wenn es sich um ein technisch anerkanntes bzw. überprüfbares Messverfahren handelt.

... versus Recht des Einzelnen

Hier setzt die Arbeit Ihres Anwalts an: Die Erleichterungen für den Richter lösen sich schnell in Luft auf, wenn Sie sich von einem Fachmann vor Gericht verteidigen lassen. Der versierte Verteidiger wird die Messung durch konkrete Beanstandungen angreifen. Mögliche Fehler beim Messvorgang, mit denen sich das Gericht dann auseinandersetzen muss, rücken in den Mittelpunkt. Und: Bei den unterschiedlichen Messverfahren gibt es viele Fehlerquellen.

Ansatzpunkte für Ihre Verteidigung

Die Arbeit Ihres Verteidigers beginnt damit, mittels Akteneinsicht im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde folgende Fragen zu prüfen:

- Hat entsprechend qualifiziertes Mess- und Auswertpersonal die Zulassung und Eichung des Messgeräts beachtet?
- Hat es ferner die Vorgaben der Gerätezulassung und die Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers beim Aufbau und Betrieb der Messanlage und bei der Auswertung des jeweiligen Messvorgangs genau eingehalten?

Personalia

Stefan Vorndran



wurde zum Senior Vice President Northern and Central Europe des Geschäftsreiseprozessspezialisten BCDTravel ernannt. Vorndran, der bislang für

Deutschland, die Schweiz und die Tschechische Republik zuständig war, zeichnet nun zusätzlich für das wirtschaftliche Ergebnis von BCDTravel in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden verantwortlich.

Matthias Schultze



ist neuer Geschäftsführer des GCB German Convention Bureau. Der 38-jährige war zuletzt Geschäftsführer der Betreibergesellschaft des

World Conference Center Bonn. Er ist außerdem Vizepräsident des Europäischen Verbandes der Veranstaltungs-Centren. Der Betriebswirt arbeitete in unterschiedlichen Funktionen im nationalen und internationalen Hotel- und Kongressmanagement unter anderem für Hilton International. Das GCB vermarktet Deutschland international und national als Standort für Kongresse, Tagungen, Events sowie Incentives.

Caroline Gleißner



betreut ab sofort die Lufthansa City Center Reisebüros in der Region Nord/Ost. Sie folgt auf Myriam Schmitt-Martini, die sich in Mutterschutz

und Elternzeit verabschiedet hat. Gleißner gehört seit Juli 2006 dem internationalen Team in der LCC-Zentrale an und war bislang im Area Management mit der Betreuung der italienischen Franchisepartner und sämtlicher internationaler Neuzugänge betraut.

Fehlende Zuordnung des Fahrzeugs zum Messwert

Einwände gegen die Verwertbarkeit der Messung liefert in erster Linie die Zuordnung des Fahrzeugs zum Messwert, weniger die Güte des Messwerts:

- Ein Messgerät muss laut Eichordnung so aufgestellt werden, dass die Richtigkeit der Messung gewährleistet ist. Wird nun eine Geschwindigkeitsübertretung mit dem Lichtschrankenmessgerät ES 1.0 festgestellt, lässt sich in vielen Fällen geltend machen, dass das Beweisfoto nicht alle Fahrbahnbereiche abdeckt, in denen Messungen entstehen können.
- Auch beim Anvisieren eines Fahrzeugs in größerer Entfernung mittels Laserpistole ist die Zuordnung nicht immer gewährleistet. Aufgrund der Aufweitung des Laserstrahls kann bereits ab Entfernungen von 300 m nicht ausgeschlossen werden, dass der Messwert von einem anderen Fahrzeug verursacht wird, das sich rechts oder links, vor oder hinter dem anvisierten befindet. Bei einspurigen Fahrzeugen sind schon Messungen ab 100 m unsicher.
- Auch hinsichtlich des relativ neuen Messsystems PoliScan speed gibt es Bedenken bei der Messwertzuordnung. Bei diesem Verfahren werden 158 Laserstrahlen im Winkel von 45 Grad ausgesendet, die auf der Fahrbahn einen „Laserfächer“ bilden. Folge: Zumindest im rechten Fahrstreifen, zwischen der Messstrecke und der Fotoposition gibt es eine relativ große „Totstrecke“, in der beispielsweise ein Spurwechsel vom Messgerät unbemerkt bleibt.
- Beim Überwachungssystem ProViDa 2000, bei dem der Verkehr mit einer in einem Einsatzfahrzeug (Pkw oder Krad) fest installierten Videokamera gefilmt wird, haben Untersuchungen der Beweisvideos durch die DEKRA Folgendes ergeben: In vielen Fällen treten systembedingte Bildstörungen auf. Dabei kommt es in manchen Fällen zu Verzerrungen der Fahrzeug-Silhouette. Das wiederum kann zur Folge haben, dass bei der Auswertung durch die Polizei – zuungunsten des Betroffenen – ein falscher Abstand zwischen Einsatzfahrzeug und verfolgtem Fahrzeug ermittelt wird.

Grundrechtsverletzung bei verdachtsunabhängiger Videoaufzeichnung

Einwände gegen die Verwertbarkeit können mit Aussicht auf Erfolg gegen die Verfolgung und Ahndung von Abstands- und Geschwindigkeitsverstößen vorgebracht werden, wenn die verwendete Messtechnik auf einer ortsfesten, verdachtsunabhängigen Videoaufzeichnung basiert. Ins Rollen gebracht hat diesen Einwand das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), das bei einer Messung mit dem videogestützten Geschwindigkeits- und Abstandsmessgerät VKS 3.1. das Fehlen einer gesetzlichen Befugnis für einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung anprangerte (Beschluss vom 11.8.2009; Az: [2 BvR 941/08](#)).

Denn das VKS-System wird in der Regel so eingesetzt, dass die eigentliche „Messkamera“ auf der Brücke aufgestellt wird. Sie filmt dabei die gesamte erkennbare Fahrtstrecke (meist 400 bis 500 m weit). Eine zweite Kamera kann dann zur Fahrer-Identifizierung eingesetzt werden. Diese hat aber mit der eigentlichen Geschwindigkeits- und Abstandsmessung nichts zu tun.

- Trotz der Entscheidung des BVerfG, hat ein Teil der Gerichte die Betroffenen verurteilt. Das OLG Bamberg sieht in § 100h Strafprozessordnung die Norm, die die Videomessung erlaubt.

Messen und Events

25.05. – 27.05.2010

IMEX The Worldwide Exhibition for incentive travel, meetings and events, Messe Frankfurt.

[>mehr im Web](#)

23.06. – 24.06.2010

bfp Fuhrpark-FORUM, Vorträge und Workshops, Nürburgring/Grand-Prix-Strecke. [>mehr im Web](#)

29.09. – 30.09.2010

Business Travel & Meetings Show, Messe Düsseldorf. [>mehr im Web](#)

Service im Internet

Nutzen Sie die zusätzlichen Informationen und Services von „Geschäftsreise effektiv“ im Internet!

Auf unserer Homepage www.geschaeftsreise-effektiv.de bieten wir Ihnen:

- Ein **Archiv** mit allen bisher erschienenen Ausgaben und Beiträgen von „Geschäftsreise effektiv“.
- **Arbeitshilfen** (Checklisten, Formulare und Übersichten), die Sie bei der Planung, Buchung, Abwicklung und Abrechnung von Geschäftsreisen wirkungsvoll unterstützen.
- **Steckbriefe**: Portraits von spezialisierten Beratern, die Unternehmen beim Aufbau des Travel Managements schulen und unterstützen.
- Den **Veranstaltungskalender** mit vielen Hinweisen auf Seminare, Kongresse, Messen und sonstige Events zu den Themen „Travel Management“, „Reisekosten“, „Event Management“ und „Fuhrpark Management“.
- Die **Geschäftsreise-Links** führen Sie – übersichtlich sortiert in 19 Rubriken – zu vielen Websites mit hohem Nutzwert.
- Täglich **aktuelle News** mit hoher Relevanz für alle am Thema „Geschäftsreisen“ interessierte Personen in den Unternehmen.

- Ein Beweisverwertungsverbot bejaht haben dagegen das OLG Oldenburg sowie die Amtsgerichte Lünen, Eilenburg, Grimma, Meißen, Ludwigslust und Kamenz. Sie haben die Fahrer freigesprochen.
- Auch das OLG Düsseldorf hält Videomessungen für generell nicht verwertbar. Das Innenministerium in Nordrhein Westfalen hat daraufhin mit Verfügung vom 5. März 2010 alle Bußgeldverfahren gestoppt, die auf Messungen mit dem Brückenabstandsmessverfahren „ViBrAM“ beruhen.

Mit formellen Einwänden zum Erfolg

Neben Einwänden gegen das Messverfahren können auch formelle Einwände zum Erfolg führen. So sind rund 20 Prozent der Bußgeldbescheide fehlerhaft, weil bei deren Erlass die Frist für die Verfolgungsverjährung bereits abgelaufen war. Diese beträgt nur drei Monate, solange wegen der Handlung weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben ist. Wenn die Polizeibeamten dem Betroffenen eröffnen, dass gegen ihn ein Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist, gilt dies bereits als Erste Vernehmung.

Unser Tipp: In aller Regel berechnen die Verwaltungsbehörden die dreimonatige Verjährungsfrist erst vom Zeitpunkt des Versendens des Anhörungsbogens. Wird dann der Bußgeldbescheid erlassen, ist es häufig zu spät. Ein Anhörungsbogen wiederum unterbricht die dreimonatige Verjährungsfrist nur, wenn dessen Adressat eindeutig als Beschuldigter zu erkennen ist. Diese Eindeutigkeit ist bei bestimmten Formulierungen nicht gegeben. Die Verteidigung wird in solchen Fällen bei Gericht die Verjährung geltend machen.

Wichtig: Letztlich ist die Verteidigung gegen ein Fahrverbot auch eine Verteidigung auf Zeit: Vergehen zwischen Verstoß und gerichtlicher Entscheidung zwei Jahre (bei einigen Gerichten ist diese Zeitspanne sogar kürzer), darf nach überwiegender Meinung in der Rechtsprechung kein Fahrverbot mehr verhängt werden, sofern zwischenzeitlich kein erneuter Verstoß begangen wird. Der Verteidiger kann das Bußgeldverfahren durch Anträge hinauszögern. Wird trotzdem ein Fahrverbot verhängt, lohnt sich angesichts der Begründungsanforderungen an das Urteil stets die Einlegung eines Rechtsmittels. ◆

Geschäftsreise ins Ausland / Firmenwagen / Fuhrpark Management

„Dunkelmänner“ riskieren in vielen Ländern ein Bußgeld

In vielen europäischen Ländern besteht die Pflicht, tagsüber mit Licht zu fahren, andernfalls riskiert man ein Bußgeld. Der ADAC informiert daher über die wichtigsten Lichtregeln, die man bei der Fahrt ins Ausland beachten sollte: Lichtpflicht bei Tag besteht momentan in 22 europäischen Ländern – mit erheblichen Unterschieden:

- In Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Estland, Finnland, Island, Lettland, Litauen, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Polen, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien und Tschechien muss auf allen Straßen das Fahrlicht eingeschaltet werden.
- In Italien, Rumänien, Russland und Ungarn gilt dies nur auf Autobahnen und außerorts.
- In Bulgarien und Kroatien muss das Licht ausschließlich in den Wintermonaten auch tagsüber leuchten.
- Die Schweiz und Frankreich empfehlen nur das Fahren mit Abblendlicht.

Wichtig: Bei Verstößen gegen die Lichtpflicht drohen zum Teil empfindliche Geldstrafen. Am tiefsten müssen Autofahrer in Estland mit rund 190 Euro und in Norwegen mit etwa 185 Euro in die Tasche greifen. ◆

Impressum

„Geschäftsreise effektiv“
(ISSN 1868-2901)

Herausgeber:
Gerd Otto-Rieke

Chefredakteur:
Rechtsanwalt Norbert Rettner

Verlag:
IWW Institut für Wirtschaftspublizistik
Verlag Steuern - Recht - Wirtschaft
GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Telefon: 0931/418-3070

Fax: 0931/418-3080

Internet: www.iww.de

E-Mail: ge@iww.de

Registergericht Würzburg, HRA
5026, Umsatzsteueridentifi-
kationsnummer: DE 813198802

Komplementär GmbH: IWW Institut
für Wirtschaftspublizistik Verlag
Steuern - Recht - Wirtschaft
Verwaltungs GmbH,
Registergericht Würzburg HRB 3964

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm
ein Unternehmen der Vogel Medien
Gruppe (www.vogel-media.de)

Bezugsbedingungen:

„Geschäftsreise effektiv“ erscheint
monatlich und ist ein kostenloser
Service des IWW-Instituts.

Hinweise:

Der Newsletter ist urheberrechtlich
geschützt. Alle Rechte am Inhalt
liegen beim Verlag. Ein Nachdruck
oder eine fotomechanische, elek-
tronische oder sonstige Vervielfäl-
tigung, Bearbeitung, Übersetzung,
Mikroverfilmung und Einspeiche-
rung, öffentliche Zugänglichma-
chung, Verarbeitung bzw. Wieder-
gabe in Datenbanken oder anderen
elektronischen Medien und Systeme-
n ist – auch auszugsweise – nur
nach schriftlicher Zustimmung des
Verlags erlaubt.

Der Inhalt des Newsletters ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand
erstellt worden. Haftung und Ge-
währ für die Korrektheit, Aktualität,
Vollständigkeit und Qualität der
Inhalte sind ausgeschlossen.



Vogel Business Media

IWW
INSTITUT